

Strafprozessordnung: StPO

Schmitt / Köhler

69. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83844-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

B. Form. Eine Form für das Gesuch ist **nicht vorgeschrieben**. Es kann – nach freier Entsch. des Antragstellers (BGH StV 2005, 531) – außerhalb der HV schriftlich (→ Einl. Rn. 128) o. zu Prot. der Geschäftsstelle (→ Einl. Rn. 131 ff.), in der HV schriftlich o. mündlich angebracht werden. Schriftliche Antragstellung darf nicht nach § 257a vorgeschrieben werden (zur Begründung aber sogleich → Rn. 2a). Bei mündlicher Antragstellung gilt § 273 Abs. 1; protokolliert wird aber lediglich der Antrag ohne Gründe (BGH StraFo 2009, 145). Auch wenn ein Richter in einer HV abgelehnt wird, gelten für das Ablehnungsverfahren weder der Öffentlichkeitsgrundsatz noch das Gebot der Anwesenheit des Angeklagten, da es sich um ein selbständiges gerichtsverfassungsrechtliches Verf. handelt, das nicht Teil der HV ist (Pfeiffer NSTz 1982, 188 – BGH RsprÜ; BGH NSTz 1996, 398).

Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, ein in der HV angebrachtes Ablehnungsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist **schriftlich zu begründen** (Abs. 1 S. 2). Dies soll dem Gericht in Ausnahmefällen die Möglichkeit geben, Situationen zu begegnen, in denen das Recht zur mündlichen Stellung eines Ablehnungsgesuchs zur Verfahrensverzögerung missbraucht wird (BT-Drs. 18/11277, 11), indem die Verlesung der Begründung entbehrlich gemacht wird. Allerdings kommt der nach der Gesetzesbegründung intendierte Ausnahmecharakter im Wortlaut der Vorschr. ebenso wenig zum Ausdruck wie sein Zweck, Verfahrensmissbrauch zu bekämpfen. Mit Rücksicht auf die Neufassung des § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 durch das G zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019 (BGBl. I 2121) verlängert sich im Falle des Abs. 1 S. 2 die Zeitspanne, während derer das Gericht ohne Entsch. über die Ablehnung weiter verhandeln kann, auf 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Begründung (→ § 29 Rn. 21, 23). Geht diese nicht innerhalb der Frist ein, verwirft das Gericht die Ablehnung als unzulässig (§ 26a Abs. 1 Nr. 2, → § 26a Rn. 4).

Die **Angemessenheit der Frist** bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbes. Umf. u. Komplexität des dem Gesuch zugrunde liegenden u. dazulegenden tatsächlichen o. prozessualen Sachverhalts. Dies ist grds. aus der Sicht des Antragstellers zu beurteilen, da dieser Adressat der Frist ist. Ein Gewinn an Zeit bis zur zwingenden Entsch. über das Ablehnungsgesuch, wie sie das G beabsichtigt, tritt für das Gericht aber nur ein, wenn es sich bei der Fristsetzung an bereits terminierten Verhandlungstagen u. damit an seinen zeitlichen Planungen orientiert; eine zu großzügig bemessene Frist dürfte allerdings ebenfalls – auch mit Rücksicht auf den Rechtsgedanken v. § 29 Abs. 3 – nicht angemessen sein.

Das Recht auf **mündliche Stellung** des Ablehnungsgesuchs bleibt v. Abs. 1 S. 2 **unberührt**. Ab seiner mündlichen Anbringung ist es – auch iSv § 25 Abs. 2 Nr. 2 (unverzüglich) – gestellt (erg. → § 25 Rn. 8, → § 26a Rn. 4c). Die inhaltlichen Anforderungen an das Gesuch – Konkretisierung der Ablehnungsgründe u. deren Glaubhaftmachung (→ Rn. 4 ff., → § 26a Rn. 4) – sind mit Ausnahme der Namhaftmachung der abgelehnten Richter auf die schriftliche Begründung zu beziehen. Diese muss nicht – auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt – durch Verlesen in die HV eingeführt werden (→ Rn. 2a).

C. Wiederholung. Eine Wiederholung der Ablehnung **aus demselben Grund ist unzulässig** (→ § 26a Rn. 4; BGH BeckRS 2015, 13123), sofern nicht (in der Frist des § 25) neue Tatsachen geltend gemacht (RGSt 24, 12 (14); Schorn GA 1963, 179) o. wenn das 1. Ablehnungsgesuch wegen ungenügender Glaubhaftmachung verworfen worden war, neue zusätzliche Mittel der Glaubhaftmachung beigebracht werden (vgl. BGHSt 21, 85 (87)).

D. Inhalt des Gesuchs. Der **abgelehnte Richter** muss durch Angabe seines Namens o. in anderer Weise eindeutig bezeichnet werden (dahingest. von BGH BeckRS 2023, 17960). Ferner müssen die **Ablehnungsgründe**, dh die Tatsachen, auf die das Gesuch gestützt wird, angegeben werden (vgl. § 26a Abs. 1 Nr. 2), u. zwar in dem Ablehnungsgesuch selbst, nicht durch Bezugnahme auf die Akten (BayObLGSt 1952, 188); im Fall des Abs. 1 S. 2 genügt die Angabe in der schriftlichen Begründung (→ Rn. 2c). Im Fall des § 25 Abs. 2 müssen auch die

Tatsachen angeführt werden, aus denen sich die Rechtzeitigkeit des Antrags ergeben soll. Die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter sind vorzutragen (BGH BeckRS 2023, 17960).

- 5, 6 **E. Glaubhaftmachung (Abs. 2). I. Grundsatz (S. 1).** Die zur Begründung der Ablehnung geltend gemachten Tatsachen müssen **glaubhaft gemacht** werden, in den Fällen des § 25 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 auch die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens. Von der Glaubhaftmachung kann abgesehen werden, wenn der Ablehnungsgrund sich aus den Akten ergibt o. sonst gerichtsbekannt ist (BGH NStZ 2021, 56; 2015, 175; → § 45 Rn. 6) o. wenn die Rechtzeitigkeit des Gesuchs auf der Hand liegt (BGH MDR 1965, 1004).
- 7 **II. Inhalt und Verfahren. Glaubhaftmachung bedeutet,** dass die behaupteten Tatsachen so weit bewiesen werden müssen, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält (BGHSt 21, 334 (350); BGH NStZ 1991, 144; BayObLGSt 1955, 223 (225); OLG Düsseldorf NJW 1985, 2207; erg. → § 45 Rn. 10) u. dass es in die Lage versetzt wird, ohne verzögernde weitere Ermittlungen zu entscheiden (BGHSt 21, 334 (347); OLG Düsseldorf NJW 1985, 2207). Eine förmliche Beweisaufnahme über das Ablehnungsvorbringen findet nicht statt (BGH NStZ 2011, 228); es ist nicht Sache des Gerichts, v. sich aus Zeugen zu hören o. vernehmen zu lassen (OLG Düsseldorf NJW 1985, 2207). Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, auf weitere Glaubhaftmachung hinzuwirken (BGHSt 21, 334 (348)). Allerdings kann das Revisionsgericht zur weiteren Klarstellung im Freibeweisverfahren Erklärungen v. Verfahrensbeteiligten einholen (BGH BeckRS 2016, 12690). Nicht behebbarer Zweifel an der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen wirken sich zu Lasten des Antragstellers aus; der Grundsatz *in dubio pro reo* gilt nicht (BGHSt 21, 334 (352); BGH BeckRS 2016, 12690; OLG Düsseldorf StV 1985, 223 erg. → § 45 Rn. 10).
- 8 **III. Mittel.** Mittel der Glaubhaftmachung (S. 2, 3) sind grds. nur **schriftliche Erklärungen**, insbes. eidesstattliche Vers. v. Zeugen (→ Rn. 10) u. anwaltliche Vers. (→ Rn. 13) sowie andere Bescheinigungen u. Unterlagen. Da der Ablehnende die Wahrscheinlichkeit seines tatsächlichen Vorbringens bis zu dem Grad darzutun hat, der vernünftigerweise als Entscheidungsgrundlage geboten erscheint, genügt die Benennung v. Beweismitteln idR nicht (vgl. aber → Rn. 11). Der **Glaubhaftmachung** v. Tatsachen bedarf es **nicht**, wenn sich diese aus den Akten ergeben (BGH NStZ 2015, 175; KK-StPO/Heil Rn. 5).
- 9 Der **Ablehnende selbst** kann die Richtigkeit seiner tatsächlichen Angaben nicht beschwören (S. 2). Er kann ihre Richtigkeit auch nicht an Eides Statt versichern. Das gilt nicht nur für den Beschuldigten (OLG Düsseldorf StV 1985, 223; OLG Hamm MDR 1965, 843; OLG Koblenz VRS 64, 271; → § 45 Rn. 8), sondern für jeden Antragsteller. Gibt er gleichwohl eine eidesstattliche Vers. ab, so ist sie als einfache Erkl. zu werten, die jedoch grds. zur Glaubhaftmachung nicht genügt (OLG Düsseldorf StV 1985, 223; OLG Koblenz OLGSt StPO § 172 Nr. 10; → § 45 Rn. 9).
- 10 **Schriftliche Erklärungen von Zeugen** sind unbeschränkt zulässig (uU auch fremdsprachige, vgl. OLG Bamberg NStZ 1989, 335). Diese Auskunftspersonen dürfen zwar nicht vereidigt werden (S. 2), können aber die Richtigkeit ihrer Erklärungen nach hM (SK-StPO/Deiters Rn. 11 mN; aM Zwihehoff FS Bemmann, 1997, 664 ff.) eidesstattlich versichern.
- 11 Die **Benennung von Zeugen** reicht zur Glaubhaftmachung nur aus, wenn der Ablehnende eine schriftliche Äußerung der Auskunftsperson nicht erlangen kann, sei es, dass ihm der Zeuge die schriftliche Bestätigung verweigert, etwa unter Hinweis auf die fehlende Genehmigung des Dienstvorgesetzten, sei es, dass er ihn nicht unverzüglich erreichen kann (BGHSt 21, 334 (347); Holtz MDR 1978, 111 – BGH RsprÜ; BayObLGSt 1955, 210; OLG Bremen JZ 1977, 442; OLG Düsseldorf NJW 1985, 2207; OLG Koblenz OLGSt StPO § 172 Nr. 10). Er muss dann aber glaubhaft machen, dass einer dieser Gründe gegeben ist (BGHSt 21, 334 (347)). Liegt ein solcher Fall des Unvermögens der Glaubhaftmachung vor, so erhebt das Gericht den Beweis vAw.

Auch die **Berufung auf das Zeugnis des abgelehnten Richters** (S. 3) ist 12
zulässig. Sie muss ausdr. erklärt werden; insbes. bei einem Verteidiger ist sie nicht
zu unterstellen (OLG Frankfurt a. M. NJW 1977, 767; Günther NJW 1986, 283;
aM OLG Celle Nds. RpfL. 1982, 100).

Der **Verteidiger** versichert seine eigenen Handlungen, Unterlassungen u. Be- 13
obachtungen üblicherweise „anwaltdlich“ (OLG Köln NJW 1964, 1038). Das Fehlen
einer solchen Vers. ist aber mit Rücksicht auf die Wahrheitspflicht des RA idR
unschädlich (BGH NStZ 2007, 161; BayObLG StV 1995, 7). Aus der Erklärung
muss sich allerdings ergeben, dass das geschilderte Geschehen vollständig seiner
eigenen Wahrnehmung unterlag (vgl. BGH NStZ-RR 2024 zu § 45 Abs. 2 S. 1).

F. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters. Die dienstliche Äußerung 14
des abgelehnten Richters (Abs. 3) ist für die Entsch. nach § 27 **zwingend
vorgeschrieben**, ist allerdings ausnahmsweise verzichtbar, wenn der Sachverhalt
eindeutig feststeht (BGH NStZ 2008, 117; s. aber auch OLG Hamburg StV 2015,
15; **aM** SSW StPO/Kudlich/Noltensmeier-von Osten Rn. 8; SK-StPO/Deiters
Rn. 15); im Verf. nach § 26a entfällt sie (BVerfGE 11, 1 (3); BGH NJW 2005,
3434). Sie muss ggü. dem zur Entsch. berufenen Spruchkörper (nach idR mündlicher
Aufforderung, vgl. BGH wistra 2002, 267 (268)) schriftlich abgegeben u. darf
nicht in das Sitzungsprotokoll diktiert werden (BayObLG StV 1982, 460). Sie
bezieht sich auf die im Ablehnungsgesuch enthaltenen Tatsachen, kann aber auch
auf weitere entscheidungserhebliche Umstände, wie etwa das Verhalten des Ableh-
nenden o. seines Prozessbevollmächtigten, eingehen (Stollenwerk DRiZ 2013, 368
(370)). Ein **Anspruch auf dienstliche Erkl. zur Vorbereitung** eines Ableh-
nungsgesuches besteht nicht (vgl. BGH NStZ 2020, 431; 2020, 749).

In der dienstlichen Erkl. kann der Richter uU auch ein zu beanstandendes 15
Verhalten (→ § 24 Rn. 17) durch **Klarstellung und Entschuldigung** beseitigen
(BGH NStZ 2006, 49; 2008, 229; 2009, 701; 2012, 168; 2014, 168; vgl. auch
BGH NStZ 2019, 223 zur Information über Verständigungsgespräche unter Aus-
schluss einzelner Mitangeklagter; gegen die Möglichkeit einer solchen „tätigen
Reue“ Sommer NStZ 2014, 615). Umgekehrt kann sie aber auch dahin führen,
dass einem schon durch frühere Einzelumstände genährten Misstrauen des Ableh-
nenden gegen den abgelehnten Richter die Berechtigung nicht mehr abzusprechen
ist (BGH wistra 2013, 155); dies ist aber nicht vAw zu beachten, sondern v. dem
Antragsteller geltend zu machen (vgl. Stollenwerk DRiZ 2013, 368 (370)).

Wenn dem **Gesuch nicht stattgegeben** wird, muss das Gericht, auch wenn der 16
abgelehnte Richter nur erklärt – was regelmäßig unzureichend u. unerheblich ist –,
er fühle sich nicht befangen (OLG Braunschweig NJW 1976, 2024 (2025); AK-
StPO/Wassermann Rn. 5; **aM** OLG Köln MDR 1973, 57 Ls.) dies dem Antrag-
steller zur Kenntnis bringen u. ihm nach § 33 Abs. 2, Abs. 3 Gelegenheit zur
Stellungnahme geben (BVerfGE 24, 56 (62); BGHSt 21, 85 (87); 23, 200 (203);
BGH StV 1982, 457). Auf einem Verstoß hiergegen kann das Ur. beruhen (OLG
Hamm StV 1996, 11); das gilt aber nicht, wenn der Antragsteller Gelegenheit hatte,
das Ablehnungsgesuch nach Kenntnisnahme v. der dienstlichen Äußerung zu wie-
derholen (BGHSt 21, 85; BGH StV 1982, 457; OLG Hamm NJW 1967, 1577).

Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags

26a (1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn

1. die Ablehnung verspätet ist,
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht oder nicht innerhalb der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist angegeben wird oder
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(2) ¹Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. ²Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. ³Wird ein beauftragter oder ein ersuchter Richter, ein Richter im vorbereitenden Verfahren oder ein Strafrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist.

- 1 **A. Verfahrensvereinfachung.** Zur Verfahrensvereinfachung ermächtigt die Vorschr. das Gericht, über die Verwerfung unzulässiger Ablehnungsgesuche, auch wenn mit ihnen der Ausschluss des Richters nach §§ 22, 23 behauptet wird, **unter Mitwirkung des abgelehnten Richters** zu entscheiden. Der Katalog der Gründe, den Abs. 1 enthält, ist aber unvollständig; unzulässig ist auch die Ablehnung eines Richters, der mit der Sache noch nicht (→ § 24 Rn. 2) o. nicht mehr befasst ist, u. die Ablehnung eines Gerichts als Ganzes (→ § 24 Rn. 3). In diesen Fällen gilt Abs. 2 S. 1 entspr. (→ § 24 Rn. 3).
- 2 **B. Verwerfung als unzulässig (Abs. 1).** Die Verwerfung als unzulässig (Abs. 1) steht nicht im Ermessen des Gerichts (vgl. BGH NStZ 1982, 291), sondern ist beim Vorliegen der ges. Gründe **zwingend vorgeschrieben** („Das Gericht verwirft ...“). Wird nicht nach § 26a verfahren, obwohl dessen Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet das nach § 27 zuständige Gericht (BGHSt 21, 334 (337); KG JR 1966, 229). Das Gericht muss ihm die Entsch. überlassen, wenn auch nur geringe Zweifel am Vorliegen der Gründe des Abs. 1 bestehen; sonst darf es aber solche Handlungen vornehmen, die der Vorbereitung der nach Abs. 2 zu treffenden Entsch. dienen (OLG Düsseldorf NStE StPO § 26a Nr. 3). Das Gesuch kann nur insges. als unzulässig verworfen werden; die Verwerfung einzelner Ablehnungsgründe als unzulässig ist ausgeschlossen (BGHSt 37, 99 (105)).
- 3 **I. Verspätetes Ablehnungsgesuch (Nr. 1).** Vgl. § 25 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 (→ § 25 Rn. 1 ff., Rn. 6 ff.). Ist die **Rechtzeitigkeit entgegen § 26 Abs. 2 S. 1 nicht glaubhaft gemacht**, so darf das Gericht davon ausgehen, dass der Ablehnungsgrund schon im Zeitpunkt des § 25 Abs. 1 bekannt war (BGH MDR 1965, 1004). Das muss in der Begründung des Beschl. dargelegt werden.
- 4 **II. Fehlen eines Ablehnungsgrundes oder der Glaubhaftmachung (Nr. 2).** Der Antragsteller muss die Ablehnung **mit Tatsachen begründen** (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 1: „Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird“). Unzulässig ist daher ein Gesuch, das überhaupt keine Begründung enthält, auch wenn es ihre Beibringung ankündigt (Günther NJW 1986, 283). Dem steht die bloße Wiederholung früherer Befangenheitsanträge, über die bereits negativ entschieden wurde, gleich (vgl. BGH BeckRS 2020, 32174). Eine Frist zur nachträglichen Beibringung einer Begründung wird nicht bewilligt (OLG München NJW 1976, 436). In den Fällen des § 26 Abs. 1 S. 2 verlagern sich die notwendigen Angaben u. ihre Glaubhaftmachung in die v. Gericht unter Fristsetzung geforderte schriftliche Begründung, welche in der HV nicht verlesen werden muss (erg. → § 26 Rn. 2a–2c sowie → Rn. 4c).
- 4a Dem Fehlen der Begründung steht der Fall gleich, dass die Begründung aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs **völlig ungeeignet** ist (BVerfG NJW 1995, 2912; BGH BeckRS 2015, 13123; NStZ 1999, 311; aM SK-StPO/Deiters Rn. 17 f.). Hierbei ist jedoch mit Rücksicht auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ein **strenger Maßstab** anzulegen (zu den revisionsrechtlichen Folgen → § 338 Rn. 28). Will das Gericht dies annehmen, ist es in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen u. ggf. wohlwollend auszulegen, da es anderenfalls dem Vorwurf ausgesetzt ist, tatsächlich im Gewande der Zulässigkeitsprüfung in eine Begründetheitsprüfung einzutreten u. sich damit in unzulässiger Weise zum „**Richter in eigener Sache**“ zu machen (BGH NStZ 2025, 757; 2015, 175);

überschreitet das Gericht die ihm damit gezogenen engen Grenzen kann dies die Besorgnis der Befangenheit begründen (BVerfG NJW 2005, 3410; 2006, 3129). Entscheidend ist, ob das Gesuch ohne nähere Prüfung u. losgelöst v. den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Begründung der Besorgnis gänzlich ungeeignet ist (BVerfG BeckRS 2025, 10336; NStZ-RR 2007, 275 (276); BGH NStZ 2006, 51; 2006, 644; OLG Koblenz StV 2019, 172), zB die bloße prozessordnungsgemäße Mitwirkung an einer Vorentscheidung o. eine bloße Vorbefassung mit der Sache, ohne dass über die Vorentscheidung hinausreichende Umstände vorgetragen u. glaubhaft gemacht sind, welche die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen (BGH NJW 2006, 2864; NStZ 2014, 725; vgl. auch BGH NStZ-RR 2019, 120: Ablehnung eines Beweisantrags; BGH NStZ 2021, 116; Zurückweisung der Ablehnung eines Sachverständigen; BGH NStZ 2008, 473; NStZ-RR 2018, 252: Vorbefassung des Revisionsgerichts) o. wenn der Ablehnende eine Änderung des von der StPO vorgeschriebenen Verfahrensgangs begehrt (BVerfG BeckRS 2025, 10336) o. die Tätigkeit eines Richters als Mitglied des Präsidiums bei der Regelung der Geschäftsverteilung (BGH NStZ-RR 2013, 153 Ls.) o. der Umstand, dass ein Richter eines Strafenats mit dem Angeklagten keinen Informationsaustausch führt (BGH BeckRS 2015, 13123) o. auch bei völlig ungeeignetem tatsächlichen Vorbringen (BGH 31.10.2023 – StB 30/23; 1.7.2020 – 4 StR 47/20). **Anders** ist es aber, wenn bes. Umstände hinzutreten (bedenklich daher OLG Köln NStZ-RR 2008, 115), insbes. solche, die über die Tatsache einer negativen Vorbefassung sowie die damit notwendig verbundenen inhaltlichen Äußerungen hinausgehen (BGH NStZ 2006, 705; 2010, 401; vgl. auch BGH NStZ 2015, 175: Bezeichnung eines Antrags durch den Vorsitzenden als „Theaterdonner“). Ein Gesuch, das an eine objektiv rechtsfehlerhafte, insbes. prozessordnungswidrige Zwischenentscheidung o. eine solche Maßnahme der Verhandlungsführung anknüpft, wird idR nicht als völlig ungeeignet angesehen werden können (BVerfG NStZ-RR 2007, 275 (276); BGH NStZ 2015, 175; OLG Koblenz StV 2019, 172; vgl. auch OLG Düsseldorf NJW 2006, 3798); keineswegs ist völlige Ungeeignetheit schon bei offensichtlicher Unbegündetheit anzunehmen (BVerfG NStZ-RR 2007, 275 (276); BGH StraFo 2004, 238; BGHR Unzulässigkeit 9; OLG Köln StV 1991, 293). **Bleiben Zweifel**, ist einem Vorgehen nach § 27 der Vorzug zu geben (BVerfG NStZ-RR 2007, 275 (276); NJW 2005, 3414 Ls.; BGHSt 50, 216; BayObLG BeckRS 2023, 25499; Zweifel über den exakten Inhalt einer beanstandeten Äußerung). Wird das Gesuch auf die – nicht nur pauschal behauptete – willkürliche Annahme der Unzulässigkeit eines früheren Ablehnungsgesuchs gestützt, ist idR nach § 27 zu verfahren (BVerfG NStZ-RR 2007, 276). Vgl. zum Ganzen auch Meyer-Goßner NStZ 2006, 53.

Unzulässig sind aber Ablehnungsanträge, in denen nach der Prozessordnung **vorgeschriebene Handlungen** beanstandet werden, zB der in der StPO vorgesehene Verfahrensgang, die Ablehnung der Verlesung der Anklage in einer fremden Sprache (BGH NStZ 2006, 52) o. die Ablehnung der Aufnahme v. Antragsteller gewünschter rechtlicher Bewertungen in die Sitzungsniederschrift. Dies gilt ebenso für das bloße Behaupten eines Grundes, zB eines Verwandtschafts- o. Schwägerchaftsverhältnisses, das auf eine unzulässige Ausforschung hinausläuft (Dallinger MDR 1970, 899 – BGH RsprÜ). Kollegialität ist allein kein Ablehnungsgrund (Lorenzen/Schiemann SchlHA 1997, 149 – OLG Schleswig RsprÜ). Der Verwerfungsgrund der Nr. 2 liegt auch **bei bloßer Wiederholung** eines bereits verworfenen Ablehnungsgrundes vor (BGH NStZ-RR 2024, 24 mwN; OLG Hamm NJW 1966, 2073; erg. → § 26 Rn. 3) o. wenn kein Grund zur Ablehnung angegeben wird (BGH BeckRS 2020, 15340). Ist **kein Mittel zur Glaubhaftmachung** angegeben, so ist das Ablehnungsgesuch ebenfalls unzulässig, sofern nicht der Ablehnungsgrund o. im Fall des § 25 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 die Rechtzeitigkeit aus den Akten ersichtlich oder gerichtsbekannt ist (BGH NJW 2025, 2333). Zur Unzulässigkeit der Ablehnung im Revisionsverfahren Meyer-Goßner FS 50 Jahre BGH, 2000, 623.

- 4c III. Fristversäumnis (Abs. 1 Nr. 2). Unzulässig** ist ein Ablehnungsantrag ebenso, wenn er nicht innerhalb einer nach § 26 Abs. 1 S. 2 bestimmten Frist begründet wird (→ § 26 Rn. 2a–2c). Eine Verwerfung als unzulässig, weil ein Grund zur Ablehnung o. ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird (→ Rn. 4, 4a, 4b), kommt insoweit nur in Betracht, wenn die schriftliche Begründung nicht die notwendigen Angaben enthält (→ § 26 Rn. 2c).
- 5 IV. Missbrauch des Ablehnungsrechts (Nr. 3).** Unzulässig sind Gesuche, mit denen der Antragsteller in Wahrheit nicht das Ausscheiden des abgelehnten Richters, sondern **ausschl. andere Ziele erreichen** will. Bezweckt er daneben auch das Ausscheiden des Richters, so ist Nr. 3 nicht anwendbar.
- 6 Verschleppungsabsicht** liegt vor, wenn der Antragsteller **ausschl. eine Verzögerung der HV bezweckt** (BGH NStZ 2004, 630; OLG Naumburg StraFo 2005, 24). Dies kann aus dem Ablehnungsgesuch selbst (zB völlig haltlose u. unzutreffende Vorwürfe, s. BGH NStZ-RR 2009, 207; vgl. auch BGH StV 2015, 10), aber auch aus – ggf. einer **Gesamtwürdigung** zuzuführenden – außerhalb liegenden Indizien gefolgert werden. Zu letzteren gehören etwa (vgl. BGH wistra 2009, 446) die Verfahrenssituation zum Zeitpunkt der Antragstellung (zB das Ende des v. Gericht vorgesehenen Beweisprogramms o. die vollzogene „Abarbeitung“ v. Beweis anträgen), das dem Antrag vorangegangene Prozessgeschehen (zB eine Vielzahl v. früheren Befangenheitsanträgen, die entweder unzulässig o. offensichtlich unbegründet waren (vgl. BGH 9.9.2025 – 5 StR 259/25) o. die Wiederholung nahezu gleichlautender Anträge; s. etwa BGH NStZ 2025, 757; 2011, 294), o. aber Bemerkungen bzw. Verhalten des Antragstellers, die auf verfahrensfremde Intentionen schließen lassen (vgl. BGH BeckRS 2020, 10157).
- 6a** Bezieht sich das Gericht zur Begründung ua auf das **bisherige Prozessgeschehen** ist es allerdings regelmäßig erforderlich, auch das eigene Verhalten zu schildern, zB um aufzuzeigen, dass bestimmte Behauptungen im Befangenheitsgesuch objektiv unwahr sind; allein hierdurch werden die abgelehnten Richter jedoch nicht zu Richtern in eigener Sache (BGH BeckRS 2020, 10157; wistra 2009, 446; NStZ 2008, 473; einen strengeren Maßstab legt insoweit BGH StraFo 2015, 458 an). Jedoch darf der abgelehnte Richter über eine derartige formale Prüfung hinaus nicht an einer näheren inhaltlichen Untersuchung der Ablehnungsgründe, auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer offensichtlichen Unbegründetheit, mitwirken u. sich auf diese Weise zum Richter in eigener Sache machen; in Zweifelsfällen liegt es nahe, das Regelverfahren nach § 27 zu wählen (BGH NStZ 2018, 485).
- 7 Verfahrensfremd** iSd Nr. 3 ist zB das Verfolgen rein demonstrativer Zwecke (KG GA 1974, 220; OLG Bremen NStZ-RR 2012, 285 Ls.; OLG Koblenz MDR 1977, 425) o. des Zwecks, die abgelehnten Richter zu verunglimpfen (vgl. Kusch NStZ 1997, 331 – BGH RspRÜ; KG JR 1966, 229: in die Form eines Ablehnungsgesuchs gekleidete Schmähschrift). Auch das muss offensichtlich sein (KG VRS 115, 132). Auf die Sachfremdheit kann insbes. aus der völligen Abwegigkeit der Ablehnungsgründe geschlossen werden (eingehend zu Nr. 3 Fahl Rn. 371 ff.). Unzulässig ist es auch, über das Ablehnungsverfahren einen Streit über das bisherige Erg. der Beweisaufnahme auszutragen (BGH NStZ 2004, 630; erg. → § 22 Rn. 20; → § 244 Rn. 49).
- 8 C. Entscheidung (Abs. 2).** Die Entscheidung (Abs. 2) **trifft das Gericht**, in der HV unter Mitwirkung der Schöffen – auch bei Unterbrechung der HV (BGH StV 2015, 9; OLG München NJW 2007, 449, erg. → GVG § 30 Rn. 3) –, ohne dass der abgelehnte Richter ausscheidet (S. 1), in den Fällen des S. 3 der abgelehnte Richter allein. § 24 Abs. 2 S. 3 findet keine Anwendung, der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter bedarf es nicht (BGH 27.3.2025 – 4 StR 75/24). Die Verwerfung aus den Gründen des Abs. 1 Nr. 3 erfordert Einstimmigkeit (S. 2).
- 9** Der Verwerfungsbeschluss ist zu **begründen** (§§ 28 Abs. 2, 34). Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 muss er die den Verwerfungsgrund tragenden Umstände angeben (S. 2), auch soweit sie offensichtlich sind. Die Begründung muss so ausf. sein, dass

sie dem Beschwerdegericht eine sachliche Nachprüfung ermöglicht (BayObLGSt 1972, 217; OLG Köln StV 1991, 292). Bei Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht gelten für die Begründung dieselben strengen Anforderungen wie für die Ablehnung v. Anträgen nach § 244 Abs. 6 S. 2 (vgl. → § 244 Rn. 93–93e; vgl. auch Dallinger MDR 1973, 371 – BGH RsprÜ).

Eine **Kostenentscheidung** ist nicht zu treffen.

D. Anfechtung. Zur sofortigen Beschwerde vgl. § 28, zur Revision § 338 Nr. 3 (→ § 338 Rn. 23 ff.). Die **Revision** muss alle Vorgänge mitteilen, aus denen sich beurteilen lässt, ob das Gesuch unverzüglich angebracht worden ist; dies gilt nicht nur bei Verwerfung wegen Verspätung (Holtz MDR 1977, 109 – BGH RsprÜ, sondern auch, wenn das Tatgericht v. einer rechtzeitigen Anbringung des Gesuchs ausgegangen ist (BGH NStZ 2016, 627). Das Revisionsgericht kann den Verwerfungsgrund innerhalb des § 26a austauschen (BGH NStZ 2006, 644 – bestätigt durch BVerfG NStZ-RR 2006, 379: „nicht unverzüglich“ statt „völlig ungeeignet“; BGH NStZ 2008, 578; BeckRS 2013, 12800). Wird ein Befangenheitsantrag trotz sachlichen Gehalts nach Abs. 1 Nr. 2 behandelt, kann der Angeklagte damit seinem **gesetzlichen Richter entzogen** (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG; → § 338 Rn. 6) worden sein (BVerfG StV 2005, 478; BGH NStZ 2005, 218); zu den revisionsrechtlichen Folgen ausf. → § 338 Rn. 28, zum notwendigen Revisionsvorbringen → § 338 Rn. 29.

Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

27 (1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung.

(3) ¹Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts. ²Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(4) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.

A. Zuständigkeit. I. Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört 1 (Abs. 1). Das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört (Abs. 1), dh der jeweilige Spruchkörper, entscheidet über das Ablehnungsgesuch, wenn es nicht nach § 26a verworfen worden ist. Zuständig ist der im Zeitpunkt der Entsch. – nicht dem der Antragstellung – berufene Richter (BGHSt 44, 26).

Der **abgelehnte Richter darf** bei der Entsch. **nicht mitwirken**. In der HV ist daher eine Entsch. unmöglich; sie muss aber wegen § 29 Abs. 2 S. 1 (eingeführt durch das G zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019 (BGBl. I 2121)) bis zur Entsch. über das Ablehnungsgesuch nicht unterbrochen werden (→ § 29 Rn. 8 ff.). Die sofortige Verh. über das Ablehnungsgesuch im Sitzungssaal ist kein Teil der HV (BGH NStZ 1996, 398).

II. StrK (Abs. 2). Die StrK (Abs. 2) entscheidet in der für Entscheidungen **außerhalb der HV vorgeschriebenen Besetzung**, also ohne Schöffen (§ 76 S. 2 GVG). Der abgelehnte Richter wird durch einen anderen Richter der StrK o. durch den geschäftsplanmäßigen o. für den Einzelfall bestimmten Vertreter ersetzt. Kann der Vorsitzende nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, weil deren Mitglieder sämtlich verhindert sind, so darf der Dienstälteste der v. einer anderen Kammer gestellten regelmäßigen Vertreter den Vorsitz übernehmen (BGH NJW 1959, 1141).

- 4 Werden **mehrere oder sämtliche Richter einer StrK** gleichzeitig u. aus dem gleichen Grund abgelehnt, so wird darüber durch einen einheitlichen Beschl. entschieden (BGHSt 44, 26; OLG Frankfurt a. M. StV 1984, 499), also nicht zunächst über das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden, danach über das gegen den dienstälteren Beisitzer usw (vgl. dazu KK-StPO/Heil Rn. 3). In Fällen nacheinander eingehender u. unterschiedlich begründeter Ablehnungsgesuche ist hingegen sukzessive Entsch. in der Reihenfolge der Gesuche erforderlich (BGH NStZ 1996, 144; NJW 2014, 2295; **aM** Deiters FS Tolksdorf, 2014, 201 (206 ff.)). Ebenfalls muss dann, wenn zugleich ein Richter abgelehnt wird, der über das Ablehnungsgesuch als Vertreter zu entscheiden hat, über diese Ablehnung vorab entschieden werden (BGHSt 21, 334; dieser Ansicht neigt auch BGH NJW 2014, 2295 zu). Das gilt auch für die Anzeige nach § 30 (OLG Oldenburg Nds. Rpfl. 1987, 61). Über ein Befangenheitsgesuch, mit dem geltend gemacht wird, die abgelehnten Richter hätten ein gegen ihn gerichtetes Befangenheitsgesuch fehlerhaft abgelehnt, darf ein Richter idR nicht sachlich entscheiden (BGH NStZ 1984, 419 (420); 2012, 45; NJW 2006, 854; zw. BGH NJW 1992, 763; NStZ 1994, 447; vgl. auch BVerfG NJW 1995, 2914).
- 5 **III. AG.** Beim **AG** entscheidet stets, auch wenn ein v. einem höheren Gericht ersuchter Richter abgelehnt wird, ein anderer Richter des AG (Abs. 3 S. 1), bei einem einstelligen AG der nach § 22b Abs. 1 GVG bestellte Vertreter. Einer Entsch. bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält (Abs. 3 S. 2). Diese Erkl. kann er aber erst abgeben, wenn er die Zulässigkeit des Gesuchs geprüft hat. iZw wird er die Entsch. des zuständigen anderen Richters herbeiführen, insbes. wenn die StA das Gesuch für unbegründet hält. Jedoch kann der abgelehnte Richter nach erneuter Prüfung auf der Abgabe der Erkl. nach Abs. 3 S. 2 bestehen. Alsdann entfällt die Entscheidungsbefugnis eines anderen Richters (OLG Düsseldorf MDR 1987, 253).
- 6 **IV. StS.** Der StS des BGH o. OLG entscheidet in der für Entscheidungen außerhalb der HV vorgeschriebenen Besetzung, beim OLG also mit 3 Richtern (§ 122 Abs. 1 GVG), beim BGH mit 5 Richtern (§ 139 Abs. 1 GVG).
- 7 **V. Ermittlungsrichter.** Für den Ermittlungsrichter des AG (§ 162) gilt Abs. 3. Ist ein ER des BGH o. des OLG (§ 169) abgelehnt, so entscheidet ein im Geschäftsverteilungsplan zu bestimmender anderer ER, nicht der StS (Schmidt MDR 1986, 179 – BGH RsprU).
- 8 **VI. Das nächst obere Gericht (Abs. 4).** Das zunächst obere Gericht (Abs. 4), also das LG für das AG, das OLG für das LG, der BGH für das OLG, entscheidet, wenn Beschlussunfähigkeit eintritt. **Das ist erst der Fall**, wenn bei dem ganzen Gericht (nicht nur vorübergehend) kein Vertreter mehr vorhanden ist o. bestellt werden kann (BGH BeckRS 2016, 20533; OLG Stuttgart MDR 1974, 1034; OLG Zweibrücken NJW 1968, 1439); § 22b Abs. 1 GVG wird durch Abs. 4 nicht berührt. Das obere Gericht hat insoweit zu entscheiden, wie es zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des unteren Gerichts erforderlich ist. Die Prüfungsreihenfolge wird durch die Vertretungsregelung in der Geschäftsverteilung des unteren Gerichts bestimmt (OLG Frankfurt a. M. NStZ 1981, 233; OLG Oldenburg Nds. Rpfl. 1987, 61). Eine Beschränkung der Prüfung auf die nicht o. am schwächsten begründeten Ablehnungsgesuche ist unzulässig (Löwe/Rosenberg/Siolek Rn. 39; **aM** OLG Zweibrücken NJW 1968, 1439).
- 9 **B. Entscheidung.** Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht **durch Beschl. (§ 28), außerhalb der HV** (→ Rn. 2) nach Anhörung der Prozessbeteiligten (§ 33 Abs. 2, Abs. 3). Eine förmliche Beweisaufnahme findet nicht statt (BGH NStZ 2007, 51). Jedoch können im Freibeweis (→ § 244 Rn. 7, 9) Zeugen vernommen ua Beweise erhoben werden (RGSt 61, 67 (70)). Das Gesuch kann auch jetzt noch als unzulässig (§ 26a Abs. 1) verworfen werden (BGHSt 21, 334 (337); BGH NStZ 2020, 620; NStZ 2025, 753; erg. → § 338 Rn. 27); eine Rückgabe deswegen an die nach § 26a entscheidende Strafkammer ist aber ausgeschlossen